



## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115 in der Fassung LGBL. Nr. 131/2014, wird kundgemacht:

### VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 beschlossen, gem. § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115 in der Fassung LGBL. Nr. 131/2014, zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen eine Lärmschutzverordnung wie folgt zu erlassen:

#### § 1

Die Durchführung von lärmzeugenden Arbeiten – dies sind all jene Arbeiten, die mit größerer Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren, Kreissägen und dergleichen – ist von

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 20.00 Uhr und  
am Samstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten.

#### § 2

Von dieser Verordnung ausgenommen sind:

landwirtschaftliche Betriebe, soweit die lärmregenden Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung notwendig sind;

Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch die Gebietskörperschaften oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie Schneeräumung, Straßenreinigung, Abfallbeseitigung, Grünanlagenpflege und dergleichen.

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet und sind gemäß § 101c Abs. 1 leg.cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- zu bestrafen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 leg.cit. mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der ehemaligen Gemeinde Fernitz vom 10.10.1986 (Punkt I./66. der Überleitungs-VO der Gemeinde Fernitz-Mellach) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Karl Ziegler

Angeschlagen am: 28. Mai 2015

Abgenommen am: 12. Juni 2015